

RS OGH 2022/10/11 34R67/22p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.2022

Norm

ZPO §249 Abs1

JN §54 Abs2

1. ZPO § 249 heute
2. ZPO § 249 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2002
3. ZPO § 249 gültig von 01.05.1983 bis 01.05.1983 aufgehoben durch BGBl. Nr. 135/1983

1. JN § 54 heute
2. JN § 54 gültig ab 01.01.1898

Rechtssatz

Richtet sich ein Teileinspruch gegen einen bedingten Zahlungsbefehl ausschließlich gegen die Nebenforderung, so tritt Teilrechtskraft des Zahlungsbefehls nicht nur hinsichtlich der Hauptsache, sondern auch hinsichtlich der Kostenentscheidung ein, da für diese Kosten nach § 54 Abs 2 JN nur der Erfolg betreffend die Hauptforderung relevant ist, sodass die diesbezügliche Kostenentscheidung durch die bloße Beeinspruchung einer Nebenforderung nicht einmal mittelbar tangiert wird.

Entscheidungstexte

- 34 R 67/22p
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 11.10.2022 34 R 67/22p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2022:RWZ0000226

Im RIS seit

17.11.2022

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at